

ANTRAG

Alexander Schulz-Klingauf

Änderungsantrag zu Beschl.-Nr. 2010-05-05/05

hier: Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung der Moritz-Geschäftsführung

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die neue Geschäftsführung bei den studentischen Medien erhält ab ihrer Wahl folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Geschäftsführerin der studentischen Medien 240 €
stellvertretende Geschäftsführerin der studentischen Medien 240 €

Begründung:

Aus Gründen der Gleichberechtigung mit ähnlich verantwortungsvollen, arbeitsintensiven und von der verlangten Stundenanzahl äquivalenten Ämtern des AStA und den einzelnen Moritz-Chefredakteuren ist hier zumindest eine Angleichung der Aufwandsentschädigung angezeigt. Die vom Parlament auf seiner letzten Sitzung beschlossene Reduzierung der Aufwandsentschädigung bei zukünftig gleichbleibendem Aufwand der GeFü um 40 Euro auf 210 Euro (= Betrag für ein 15-wochenständiges AStA-Referat) konterkariert jegliches Bemühen um eine Steigerung der Attraktivität der studentischen Selbstverwaltung und den tatsächlichen Aufwand der Moritz-GeFü (Aufgaben siehe anbei).

Anlagen:

Auszug aus der Satzung der Studierendenschaft

§ 14 Zusammensetzung, Wahl, Vertretung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

(1)Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführerin und ihrer Stellvertreterin, ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt jeweils bis zu 20 Stunden. Diese wird durch Beschluss des Studierendenparlamentes festgelegt.

(4)Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere alle Maßnahmen zur wirtschaftlichen Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der studentischen Medien
- b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes als Teilplan studentische Medien und den Haushaltsabschluss (inklusive Jahresabschluss BgA),
- c) die Anzeigenwerbung,
- d) die Buchführung,
- e) die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften

(5)Die Geschäftsführung ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

(6)Die Geschäftsführung entscheidet über die Platzierung von Anzeigen

(7)Die Geschäftsführung ist befugt zur Erfüllung Ihrer Aufgaben im Namen der Studierendenschaft Werk-Nutzungs- und Dienstverträge, ausgenommen Arbeitsverträge abzuschließen.

Auszug aus der Finanzordnung der Studierendenschaft

§ 15 Aufwandsentschädigungen

(3)Die Geschäftsführerin und die Chefredakteurinnen der studentischen Medien sowie ihre Stellvertreterinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung, welche bis zu € 260 pro Monat und Person beträgt.